B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 203: Schleebrüggenkamp

Der seit dem 27.06.1977 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 203 wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke im Bereich Schleebrüggenkamp aufgestellt.

Dem Bebauungplan liegt als Rechtsgrundlage u. a. die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 zugrunde. Aufgrund dieser BauNVO ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Ansiedlung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen Handelsbetrieben planungsrechtlich zulässig.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 203 soll die BauNVO in der Fassung vom 15.09.1977 für den Bereich des Bebauungsplanes Geltung erhalten. Hierdurch soll die Ansiedlung der o. a. Betriebe verhindert werden, sofern diese Betriebe sich nach Art, Lage und Umfang auf die städtebauliche Entwicklung des Stadtteils und der Gesamtstadt nicht nur unwesentlich auswirken.

Städtebauliches Ziel der Bebauungsplanänderung ist u. a. die Sicherstellung der Funktionen der im Stadtteil Kinderhaus vorhandenen und geplanten Versorgungszentren. Die angestrebte Zentrenstruktur würde durch die Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 203 in Frage gestellt. Darüber hinaus sind die Wienburgstraße, Salzmannstraße und die Straße Nienkamp aufgrund der tlw. vorhandenen Wohnbebauung, des Westf. Landeskrankenhauses und des geplanten Bürgerparks Nord nicht geeignet, den in Verbindung mit großflächigen Handelsbetrieben auftretenden Ziel- und Quellverkehr aufzunehmen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist in violetter Farbe im Bebauungsplan eingetragen.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 203 entstehen der Stadt Münster keine unmittelbaren Kosten.

Es kann festgestellt werden, daß sich die Änderung des Bebauungsplanes nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der im dortigen Bereich wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Bundesbaugesetz als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 02.02.1983 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 203: Schleebrüggenkamp -.

Münster, den 11.02.83

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister